

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

5/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

BSIG, EnWG, BSI-Kritisverordnung und IT-Sicherheitskatalog – Neue Anforderungen an die IT-Sicherheit bei Netzbetreibern und Versorgern	
– von RA Dr. Christian de Wyl, RA Dr. Michael Weise und RA Alexander Bartsch, Berlin/Stuttgart – . . .	133
Neuregelung des Rechts der Konzessionsvergaben – was lange währt, wird endlich gut?	
– von RA Dr. Thomas Wolf und RAin Johanna Dörfler, Nürnberg –	137
Zahlungsmöglichkeiten i.S.d. § 41 Abs. 2 EnWG	
– von RA Michael Brändle, Freiburg –	141
Die Nichtanerkennung von Verpachtungsbetrieben – Finanzverwaltung beharrt auf höchstrichterlich als falsch beurteilter Rechtsauffassung	
– von WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Bottner, Ehlscheid –	143

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

- BGH: Fortgesetzter Energiebezug nach Insolvenzeröffnung
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –

Entsorgungsrecht

- OVG NRW: Sperrmüll gehört zu den gemischten Abfällen i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG

Bilanzrecht (Hinweis)

- HGB-Rechnungszins für die Bewertung von Pensionsrückstellungen geändert

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Abgabenordnung

- OFD Niedersachsen: Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in Papier-
oder digitaler Form

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- FG Nürnberg: Steuerrechtlicher Querverbund – Abhängigkeit einer Zusammenfassung von BgA
von zuvor getroffenen gesellschaftsrechtlichen Zuordnungen
- Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- **Abwasserbeiträge:** Entstehung der Beitragspflicht zu einem (früheren) Zeitpunkt vor Inkrafttreten
der Satzung
- **Abwassergebühren:** Umfang der öffentlichen Abwasseranlage
- **Straßenausbaubeiträge:** Nutzungsunterschiede zwischen Teilflächen eines großen
Buchgrundstücks im Außenbereich
- **Straßenausbaubeiträge:** Notwegerecht zur Sicherung der Zugangsmöglichkeit zu einem
Hinterliegergrundstück
- **Erschließungsbeiträge:** Absehbarkeit der endgültigen Herstellung innerhalb von vier Jahren
- **Grundsteuer:** Kein Grundsteuererlass bei unentgeltlicher Wohnungsüberlassung an ein
schwerstbehindertes Kind

Arbeitsrecht

- Führung eines Arbeitszeitkontos und Abgeltung eines Arbeitszeitguthabens bei Vertrauens-
arbeitszeit

Buchbesprechungen

159

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2016
auf der Rückseite

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BGH: Weiteres Urteil zur Preisanpassung durch den Grundversorger

Mit Urteil vom 06.04.2016 (VIII ZR 71/10) stellt der BGH klar, dass keine Veranlassung zur erneuten Vorlage an den EuGH zur Auslegung der Gas-Richtlinie 2003/55/EG besteht. Insoweit entscheidungserhebliche Fragen seien durch das auf Vorlage des Senats ergangene Urteil des EuGH vom 23.10.2014 (C-359/11 u. C-400/11, **VW-DokNr. 14002983**) bereits eindeutig geklärt. Nach der Entscheidung des EuGH hat der BGH seine Rechtsprechung geändert und durch grundlegendes Urteil vom 28.10.2015 (VIII ZR 158/11, **VW-DokNr. 15001409**) entschieden, dass ein gesetzliches Preisanpassungsrecht nach der AVBGasV und GasGVV ab 01.07.2004 mit den Transparenzanforderungen der Gas-Richtlinie 2003/55/EG unvereinbar ist. Jedoch ergibt sich durch ergänzende Vertragsauslegung, dass der Gasversorger berechtigt ist, Steigerungen seiner eigenen (Bezugs-)Kosten, soweit diese nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, an den Kunden weiterzugeben.

Im vorliegenden Fall hat der BGH die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen, damit erforderliche Feststellungen zu den Bezugskostensteigerungen getroffen werden können. Das LG Ravensburg habe das hierauf bezogene Bestreiten der beklagten Kundin rechtsfehlerhaft als unsubstantiiert angesehen. Ferner habe das Landgericht zu Unrecht das Vorbringen der Kundin, der Grundversorger habe die eigenen Bezugskosten durch die Gestaltung der Vertriebsform in die Höhe getrieben, für unerheblich gehalten. Die Kundin machte geltend, der regionale Energieversorger sei an ihren Vorlieferanten als Gesellschafterin beziehungsweise als Mitglied beteiligt. Über einen "Handelsaufschlag" der Vorlieferanten würden die eigenen Bezugspreise künstlich in die Höhe getrieben, während der Versorger auf der anderen Seite an den Gewinnen der Vorlieferanten beteiligt sei.

Zum vorstehenden Urteil erscheint zeitnah in der Versorgungswirtschaft eine Anmerkung. Hinweise zur Entscheidung sind bereits aktuell im Online-Werk „**Energie -Zivilrecht**“ / www.online-bibliothek.eu eingearbeitet. > **DokNr. 16001610**

Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden – Gemeinsame Positivliste

Mit Schreiben und koordiniertem Ländererlass vom 14.03.2016 (IV A 2 - O 2000/15/10001) wurde die Aufstellung jener BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) vorgelegt,

- die bis zum 11.03.2016 ergangen sind und
- die für Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2014 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE werden für nach dem 31.12.2014 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 01.01.2015 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben/GLE überholt sind. > **DokNr. 16001611**

BMF: Änderung der Unternehmereigenschaft von jPdöR, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG

Am 01.01.2016 ist die Neufassung der Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) in Kraft getreten, unter Anwendung einer Übergangsregelung. Nach dem BMF-Schreiben vom 19.04.2016 (III C 2 – S 7106/07/10012-06) gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG Folgendes: § 2 Abs. 3 UStG ist in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b UStG in der am 01.01.2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden. > **DokNr. 16001615**

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2015:** Abonnement jährlich 268,90 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 20,19 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 24,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 1,93 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführerin:** Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.